

[Drucker kaputt, daher kein Deckblatt]

10.07.2023

B-Klausur

065 ZHG

Ich versichere, dass ich Referent der FHH bin, am A-Kurs vollständig teilgenommen habe und voraussichtlich im August 2023 Examen schreiben werde.

33 O 123116

Landgericht Saarbrücken

U r t e i l
im Namen des Volkes!

Im Rechtsstreit

der Seglinda Schuster, Frühlinggasse 25, 2208
Hamburg

- Klageein

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Moller,
Bahnhofstraße 93, 66111 Saarbrücken

g e g e n

die Grund und Boden Bank AG, vertreten durch den
Vorstand Harald Müller, Peter Forster, Eva Klopp,
Finanzplatz 11, 60329 Frankfurt

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Peters & Partner,
Bahnhofstraße 1, 66111 Saarbrücken

hat das Landgericht Saarbrücken, Zivilkammer 33, durch
die Richterin am Landgericht Moller als Einzelrichterin

✓ aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.07.2016
für Recht erkannt:

✓ 1. Die Klage wird abgewiesen.

✓ 2. [Kosten: § 91 I 1 ZPO]

3. [Vollstreckbarkeit: § 705 S. 2 ZPO].

TATBESTAND

Die Parteien streiten um die Vollstreckung wegen einer im Grundbuch auf dem Grundstück der Klägerin eingetragenen Grundschuld aus einer materiellen Unterwerfungserklärung.

5 d ohne und
sehr geringe Einleitung

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Hausgrundstücks belegen an der Hauptstraße 5 in Saarbrücken, auf dem zu Gunsten der Beklagten eine Grundschuld in Höhe von 30.000,- € anzüglich Zinsen von 10% ab dem 27.05.2007 eingetragen ist. Zudem wurde ein Vermerk eingetragen, dass sich der jeweilige Eigentümer wegen der grundschuldlich gesicherten Forderung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück unterwerfen hat.

Der mittlerweile verstorbene Vater der Klägerin, Stefan Schuster (Jahrgang: 5.), hatte ~~er~~ nahm im Jahr 2007 bei der Beklagten ein Darlehen in vorbeschriebener Höhe auf, wegen der ~~der~~ Grundschuld ~~bestellte~~ er in der materiellen Urkunde des Notars Schulte vom ^{Von der Beklagten} 27.05.2007 der Bestellung der Grundschuld ^{zur Eintragung} ~~er~~ bewilligte und sich sowie den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks wegen der grundschuldgesicherten Forderung der Zwangsvollstreckung unterwarf.

das würde ich
auf keinen Fall
so machen

50

Im Jahr 2008 tilgte S die offenen Forderungen aus dem Darlehen, was ihm die Beklagte schriftlich ~~bestätigt~~ bestätigte. Hierbei übermittelte die Beklagte ihm

die vollstreckbare Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde von 27.05.2007 sowie ~~stunde~~ ^{die} Bescheinigungsbewilligung. Die Grundschuldbestellung wurde jedoch nie in das Grundbuch eingetragen.

Im Jahr 2003 nahm S bei der Beklagten ein weiteres Darlehen über 40.000,- € auf, für welches eine Endfälligkeit zum 31.12.2010 vereinbart wurde, das bei der Beklagten unter der Kreditorennummer 820.300 geführt wird. Als Sicherheit vereinbarten S und die Beklagte ~~prim~~ in einer privatschriftlichen Sicherungsabrede, dass die ~~noch~~ ^{noch} eingetragene Grundschuld auch für das neue Darlehen haften sollte.

Im Jahr 2010 zahlte S an die Beklagte einen Betrag in Höhe von 48.000,- € auf das im Soll befindliche Geschäftskonto bei der Beklagten ein. Nach dieser Zahlung verblieb das Konto zum 31.12.2010 noch mit 16.000,- € im Soll.

Mit Schreiben vom 10.06.2011 bestätigte die Beklagte dem S durch zwei ihrer Zeichnungsberechtigten Prokuristen, den Eingang einer Zahlung (Anlage UA, Bl. ... d.A.), und verweist darauf, dass man ~~so~~ ^{so} eine Darlehensforderung abgerechnet habe, weitere Ansprüche aus dem Engagement nicht geltend gemacht wurden und man die Angelegenheit als erledigt betrachte. Die Beklagte ~~schreibt~~ ^{schreibt} das Schreiben jedoch nur

irrtümlich an S. Sie wollte dieses eigentlich einem namensgleichen Kunden senden.

Als der Beklagte dieser Fehler am 13.06.2011 auffiel verschickte sie ein Einschreiben unter dem selben Tag, mit dem sie S über die falsche Adressbezeichnung aufklärte und ^S dieses angesichts des Irrtumes als gegenstandslos betrachten sollte (im Einzelnen siehe BB, Bl. ... d.A.).

Im Jahr 2013 übertrug der S das Grundstück an die Klägerin und trat ihr sämtliche Ansprüche gegen die Beklagte auf ~~Abrechnung der Grundschuld und Rückzahlung~~ oder ~~Abrechnung der Grundschuld~~ ab. Kurz danach verstarb S und hinterließ eine dritte Person als ~~seiner~~ seine Alleinerbin.

(der Klägerin ausgegangen an
Mit Einschreiben ~~vom~~ 18.04.2015) kündigte die Beklagte die ~~Zurangs~~ Grundschuld.

Der Beklagten wurde am 11.12.2015 eine vollstreckbare Ausfertigung der streitgegenständlichen Urkunde erteilt. Hierbei besel sich die Beklagte irrtümlich darauf, dass ~~die Urkunde~~ ^{die Urkunde} nicht auffindbar sei. Die Klägerin wandte dem Notar gegenüber nach ein, dass dies unzutreffend sei, weil die letztmalige Ausfertigung zurückgegeben worden sei. Der Notar erlegte diesen Einwand.

Am 11.03.2016 erging ein Beschluss des Amtsgerichts Saarbrücken, in dem die Zwangsvollstreckung des Grundstücks wegen der grundschuldbedingt gesicherten Anspruchs auf Zahlung von 35.000,- € aus der Unterwerfungssicherstellung angeordnet wurde. Das Gericht hat beauftragt bereits einen Gutachter mit der Verkehrswertfestsetzung.

⊙₁

In ihrer Klageschrift hätte die Klägerin ursprünglich beantragt, die Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde des Notars Schütze vom 27.05.2007 - Urk.-Nr. 34/2007 -, eventuell lediglich bezüglich der Zwangsvollstreckung aus der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung des Notars Schütze vom 11.12.2015 für unzulässig zu erklären.

~~Auf Nachfrage des Gerichts präzisiert die~~

Die Klägerin ist der Ansicht, die Vollstreckung sei unzulässig, weil die Grundschuld erloschen und das Grundstück insoweit unrichtig sei und die Vollstreckbare Ausfertigung im Gegensatz zur Grundschuld nicht privatschriftlich revolutiert werden könne. Zudem sei die Klägerin nicht Schuldnerin der besicherten Forderung und der Notar hätte die Vollstreckbare Ausfertigung nicht erstellen dürfen. Schließlich habe S den Anspruch schon erfüllt.

Auf Nachfrage des Gerichts hat die Klägerin ihren Antrag präzisiert und beantragt nun,

das hat sie
wird wegen § 120 Nr. 2
ZPO nicht

⊙₁

, die Zwangsvollstreckung aus der ~~notariellen~~ ^{vollstreckbaren}
Urkunde vom 27.05.2017 zur Urk.-Nr.
34/2007 des Notars Schultze, Saarbrücken,
durch die Beklagte ~~tot~~ für unzulässig zu
erklären.

Hilfweise beantragt sie,

die Zwangsvollstreckung gegen die Klägerin
aufgrund der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung
vom 11.12.2015 zur Urk.-Nr. 34/2007
des Notars Hubert Schultze, Saarbrücken,
wird für unzulässig erklärt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Auf die Frage, ob die Klägerin sich im Wege
der Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangs-
vollstreckung nicht hat die Klägerin angegeben, die
Klage sei nicht als Erinnerung anzulegen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage hat in Haupt- und Hilfsantrag
Winn Erfolg.

I.

Im Hauptantrag ist die Klage zwar zulässig
aber unbegründet.

1. Die Klage ist zulässig und die Sachentscheidungs-
voraussetzungen liegen vor.

a) Nach verständiger Würdigung des klägerischen
Vortrages ist die Klage statthaft als
Vollstreckungsgegenklage als auch als
Vollstreckungstitelgegenklage statthaft (vgl.
§§ 794 I Nr. 5, 795 S. 1, ~~797~~ 766 I analog) ZPO.

aa) Zum einen wendet sich die Klägerin gegen
mit materiell-rechtlichen Einwendungen gegen
den dem Titel zugrundeliegenden Anspruch, sodass
ihre Einwände als Vollstreckungseinredeklage
statthaft sind. Denn sie beruft sich auf das
Erloschen der Grundschuld (§ 877 ZGB), die
Erfüllung (§ 362 ZGB) sowie darauf, dass sie als
Dritte nicht haftet.

bb) Zum anderen ist die Klage aber auch als
Titelgegenklage statthaft, bei der die Klägerin
geltend macht die vollstreckbare Urkunde selbst

1911 mit
erhalten

22/11/9

sei unwirksam, indem sie einwendet, diese sei mit Rückgabe der vollstreckbaren Ausfertigung im 2008 als Verbrauch anzusehen gewesen und könne nicht privatschriftlich revokiert werden.

Insofern ist die Stetthafigkeit als vollstreckungsrechtliche Gestaltungshilfe aus generis analog § 767 I ZPO anzusehen, weil allein der Rechtschein aus nach außen hin wirksamen Titels die Klagen beeinträchtigt und insoweit das Bedürfnis besteht, diesen durch ein Gestaltungsurteil zu beseitigen, sodass eine planmäßige Regelungsbasis und eine vergleichbare Interessenlage gegeben sind.

B. Für beide Klagearten ist das Landgericht Saarbrücken ~~örtlich~~ sachlich wie örtlich zuständig.

Da die sachliche Zuständigkeit des Landgerichtes folgt aus den allgemeinen Vorschriften (§ 1 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 GG), da diese in § 784 IV ZPO nicht geregelt ist. ~~und insoweit~~ Die örtliche Zuständigkeit folgt (Abweichung von § 786 IV ZPO) vorliegend aus §§ 800 ⁸⁰² III ZPO aus der Grundstücksbelegenheit.

c. X Der Klägerin ist ihr besonderes Vollstreckungsrechtliches Rechtschutzbedürfnis nicht abzuspüren. Dieses besteht vorliegend schon allein deshalb, weil

der Belegten eine weitere vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde erteilt worden ist und die von der Belegten in das Grundbuch angestrebte Zwangsvollstreckung noch nicht beendet ist.

Das Vollstreckungsrechtliche Rechtsschutzbedürfnis erfüllt auch nicht insoweit, wie die Klägerin mit dem Schreiben vom 10.06.2011 die Möglichkeit hätte nach §§ 775 Nr. 4, 757 ZPO vorzugehen. Denn zum einen kann die Klägerin durch einen entsprechenden Antrag die bereits getroffenen Vollstreckungsrechtlichen Maßnahmen nicht aufheben lassen (§ 776 S. 2 Hs. 1 ZPO) und zum anderen ist die Gestaltungsklage nach § 776 I ZPO für die Klägerin im Hinblick auf ein weiteres Vorgehen der Belegten in der Zukunft immer Rechtschutzbedürftiger.

~ Urk. g. ✓

v. a. alle 1.775 m
vorläufig

d. Z. Das sowohl die Titel- als auch die Vollstreckungsgegenklage das Vollstreckungsrechtliche Verfahren betreffen und damit die selbe Prozessart betreffen, können beide Klagen verbunden geführt werden (§ 260 ZPO).

2. Die Klagen sind jedoch beide unbegründet.

a) Denn zwar ^{sind} die Klägerin und die Belegte als die im der Vollstreckungsunterwerfungserklärung bezeichneten Gläubiger und Schuldner als Rechtspflicht anzu sehen. Jedoch ist die Unterwerfungserklärung bei der Klägerin erfolgt sich das Sachverhältnis daraus,

dass sich der jeweilige Grundstückseigentümer der Vollstreckung unterwerfen hat und die Klägerin Eigentümerin des streitbefangenen Grundstücks ist.

b) Jedoch stellen der Klägerin keine Einreden gegen die Wirksamkeit der Unterküpfungs-Erklärung zu (unter aa)) und es sind auch keine Einreden gegen den titulierten Anspruch begründet (vgl. §§ 767 I, 757 IV ZPO, unter bb)).

aa) Die Unterküpfungs-Erklärung ist wirksam. Sie wurde von einem deutschen Notar in notarieller Form abgegeben und stellt ^{mithin} eine bindende prozessrechtliche Erklärung dar. ~~Die~~ ~~Notar~~ ~~der~~ ~~notariellen~~ ~~Ausfertigung~~ ~~hat~~ ~~die~~ ~~Erklärung~~ ~~ihre~~ ~~Wirksamkeit~~ ~~nicht~~ ~~verloren~~ ~~und~~ ~~wurde~~ ~~auch~~ ~~nicht~~ ~~verbraucht~~. ~~Denn~~ ~~die~~ ~~Ausfertigung~~ ~~stellt~~ ~~nur~~ ~~eine~~ ~~Abschrift~~ ~~der~~ ~~originalen~~ ~~Erklärung~~ ~~dar.~~

Insbesondere wurde hinsichtlich der Forderung des Bestimmtheitsgebots aus § 253 II Nr. 2 ZPO und Konkretisierungsgebots aus § 794 Nr. 5 ZPO eingehalten, indem auf den Grundschuldschuldensanspruch aus §§ 1147, 1151 BGB, welcher in derselben Urkunde konsolidiert wurde, Bezug genommen wurde. Die ~~Auch~~ ~~ist~~ ~~die~~ ~~Urkunde~~ ~~ist~~ ~~hinsichtlich~~ ~~der~~ ~~Vollstreckung~~ ~~in~~ ~~das~~ ~~im~~ ~~Vorzug~~ ~~der~~ ~~Klägerin~~ ~~stehende~~ ~~Grundstück~~ ~~als~~ ~~wirksamer~~ ~~Titel~~ ~~anzusehen~~, weil sich der Eigentümer (über S) auch im Hinblick auf seine Rechtsnachfolger der Vollstreckung in das Grundstück unterwerfen

soll als
gilt 2.

Wann (§ 800 I 1 ZPO). Voraussetzung ist nur, dass die Erklärung eingegangen wurde, was der Fall ist (§ 800 II 2 ZPO).

Ob die grundsätzlich besicherte Forderung nur das getilgte erste Darlehen oder auch das zweite Darlehen erfasst, ist für dessen prozessuale Wirksamkeit unerheblich.

bb) Es bestehen auch keine Einwendungen gegen den titulierten Anspruch.

(1) Im Ausgangspunkt ist maßgeblich, dass die Beklagte die Zwangsvollstreckung aus einem Titel betreibt, der den Anspruch, wegen dem sie vollstreckt, besichert, namentlich den Anspruch auf Rückzahlung von 40.000,- € aus dem zweiten Darlehen (2009).

Dem die Wirksamkeit des Anspruchs auf Zahlung aus §§ 1197, 1131 I BGB und des Anspruchs auf Rückzahlung des ersten Darlehens aus § 488 I BGB sind voneinander getrennt zu beurteilen, was sich auch aus einem Rückschlusss an § 1192 I, 1137 BGB ergibt, durch den die Abzessionskraft der Hypothek für die Grundschuld aufgelöst (§ 1137 I BGB) für die Grundschuld aufgehoben wird.

Somit ist durch die Zahlung der 30.000,00 € auf das erste Darlehen zwar der Anspruch aus § 488 BGB erloschen, wirkt jedoch die

Wann gehen in die Einwendung?

Unter Kontrolle!

Grundschild.

Es ist anzunehmen, dass die Parteien wegen der fehlenden Adressiertheit und die dadurch hergestellte erhöhte Verkehrsfähigkeit der Grundschild durch eine privatschriftliche Änderung der bestehenden Sicherungsabrede die besicherte Forderung schlicht austauschen können. Hierdurch bleibt der Anspruch aus § 1191 I 1 BGB seiner Rechtsnatur nach unberührt, sodass die Unterwerfungserklärung auch die Vollstreckung wegen des neuen Anspruchs umfasst.

Somit haben S und die Beteiligte durch die Sicherungsabrede vom 06.05.2005 die als sichernde Forderung ausgetauscht und damit auch die durch die Unterwerfungserklärung vollstreckbare Forderung austauschen können.

Dem steht die notarielle Form des § 974 I Nr. 5 ZPO nicht entgegen, weil der Schuldner durch die Höchstbetragsangabe hinsichtlich des Anspruchs aus § 1147, Abs. 1 ZPO bereits im Rahmen der Unterwerfung durch den Notar hinsichtlich unterrichtet worden ist, sodass Beratungs- und Warnfunktion gewahrt bleiben.

(2) Die Grundschuld ist auch durch die Zahlungsbefreiung, die Übermittlung der ~~Abgabe~~ Ausfertigung und Abgabe der Löschungsbewilligung nicht erlöschen.
Gemäß § 875 I 1 BGB bedarf es zum Erlöschen eines dinglichen Rechts, um die Grundschuld eines darstellt, immer auch der Eintragung des Erlöschens in's Grundbuch.
Die Grundschuld besteht somit trotz der Abgabe der Löschungsbewilligung fort.

Etwasige schuldrechtliche Einreden, die aus der Abgabe der Löschungsbewilligung hinsichtlich der Vollstreckung folgen können, sind mit der Neuverbriefung ~~hinfallig~~ hinfallig, weil diese im Einvernehmen erfolgt.

~~(3) Freilich besteht der Einwand auch für mittelbare~~

✓ (3) Die Forderung des S ist schließlich auch nicht durch Tilgung erlöschen (§ 362 I BGB).

des Schuldners
Der Sicherungsgeber kann die Erfüllungseinsrede, welche im Hinblick auf die Sicherungsabrede einen Einwand gegen die Geltendmachung des Zahlensanspruches aus der Grundschuld aus § 242 BGB begründet, gegen den ~~Sicher~~ Gläubiger geltend machen. (§ 1152 I a 1 BGB) Dies gilt auch für den Rechtsnachfolger des Sicherungsgebers (§ 1152 I a 1 BGB).

ja wichtig ✓

✓
Allerdings hat S durch die Zahlung von 48.000,- € nicht das Darlehen sondern den Kontokorrent getilgt. Zum einen erfolgte die Zahlung nicht auf des Kreditkontos mit der Nummer 820.300, ~~sondern~~ (so dass keine Tilgungsbestimmung im Sinne von § 366 I BGB gegeben ist) und zum anderen ist die Zahlung primär auf Forderungen des Gläubigers mit dem geringsten Sicherheiten anzurechnen (§ 366 II BGB), was hier die laufende Kontokorrent-
linie des S war.

→ P(4) ②

(5) Freiler haftet die Utzgerin schließlich auch für die mittlerweile im Wege des §§ 1927, 1967 I BGB auf die Erbin des S übergegangenen Verbindlichkeiten. Denn das Grundstück unterfällt haftet vorliegend, wodurch die Rechtsnachfolger in das Grundstück gebunden sind.

②

Schließlich liegt im Brief der Beteiligte vom 10.06.2011 auch kein Schulderlassvertrag bzw. auch kein sog. pactum non petendo. Denn etwaige rechtsgeschäftliche Erklärungen wurden durch die Beteiligte nach § 142 I BGB angefochten und sind mithin ex tunc nichtig. Denn die Beteiligte bzw. ihre Vertreter (§ 1667 BGB) wollten eine Erklärung dieses Inhalts dem S gegenüber unstreitig we abgeben und Unterlagen mithin einem Erklärungsspiritus ist

§ 110 I Alt-2 BGB. Die Erfüllung (§ 143 I BGB) hatten sie auch bei der Beilage noch am gleichen Tag, an dem sie den Irrtum feststellte abgegeben, also ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 II BGB).

~~II. Der hilfsweise gestellte Antrag ist bereits unzulässig. Denn soweit die Klägerin geltend macht, der Notar hätte der Beklagten keine Ausfertigung erteilen dürfen, macht sie formelle Fehler geltend im Vollstreckungsverfahren geltend.~~

II. Der Hilfsantrag ist zwar zulässig aber unbegründet. Die zulässige innerprozessuale Bedingung der Unbegründetheit des Hauptantrages ist eingetreten.

2. Die Klage ist als Unter Ausfertigung des Klagervertrages als Klauselgegenüberlage nach § 768 ZPO statthaft. Denn die Klägerin wendet ein, dass sie als Rechtsnachfolgerin nicht kaufte und der Notar eine vollstreckbare Ausfertigung nicht hätte erteilen dürfen. Damit bringt sie konkludent zum Ausdruck, der Notar hätte die Voraussetzungen von § 727 I ZPO (lhm. § 52 BeurkG) nicht beachtet.

sonstige

ja

Soweit die Klagen anwendet, die
Nieder hätte keine neutrale Ausfertigung erteilen
dürfen, ist dieser Einwand indes im
Klagenverfahren unstatthaft, weil derartige
Einwände dem Klauselerteilungsverfahrens
zuzuschreiben sind (siehe § 733 ZPO),
im Rahmen dessen die ^{Klausel-}Erinnerung
den statthaften Rechtsbehelf darstellt
(§ 732 ZPO).

3. Indes ist die Klagen Rechtsnachfolgen
in Ansehung der Unterwerfungserklärung
(vgl. § 800 I ZPO), sodass die Klausel-
gegenklage unbegründet ist.

III. Kosten [§ 81 I 1 ZPO]

IV. Vollstreckbarkeit [§ 709 S. 2 ZPO]

V. RBB [§ 232 S. 2 ZPO]

[Unterschrift]

Riin LG Müller

haben und Tenor sind
- wie immer bei diesen -
falle bei. Bei den Textparten
steht der Fall gut gemacht
und abolut nachvollziehbar
dar. Naheher das fällt mir schon
auf, so die Partitur, immer noch
sehr detailliert ist. Die Stücke
sollte man sich hier
zusammenfassen (siehe dann an jenseit
dramatisches Geschehen).

Zu den Gesetzen von fast überall der
Nähe einander von Taktfolgen in
vollständig abweichend. Markiert die
Stellen, wo die Einwirkung liegt
ist alle an jenseitig freundlich
abgearbeitet.

Nachher

gut (17 Punkte)

